



DIE VERMITTLER

BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zum

Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz – FimanoG)

Referentenentwurf des BMF

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) vertritt die Interessen von mehr als 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten. Hierzu zählen Versicherungsvermittler aller Vertriebswege – Einfirmenagenten, Mehrfachagenten und Versicherungsmakler.

I.

Vorbemerkung

Aus Sicht des BVK ist es wichtig, dass im vorgelegten Referentenentwurf zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften zur Umsetzung der europäischen Finanzmarktrichtlinie MiFID II für Finanzanlagenvermittler mit einer Zulassung gem. § 34f der Gewerbeordnung (GewO) sich in Bezug auf deren Status nichts ändern wird. Die bestehende Ausnahmeregelung vom Kreditwesengesetz (KWG) für die § 34f-Berater bleibt damit bestehen. Entsprechende Änderungsvorschläge der Anpassung der Gewerbeordnung sind nicht vorgesehen. Der BVK begrüßt es, dass § 34f-Vermittler damit weiterhin unter die sogenannte Bereichsausnahme fallen und keine Erlaubnis der Finanzaufsicht BaFin nach § 32 des Kreditwesengesetzes benötigt wird. Eine BaFin-Aufsichtslösung wäre aus Sicht des BVK auch nicht zielführend und wir bitten, bei weiteren Beratungen und Abstimmungsprozessen das bestehende gewerberechtliche System bei den Selbstverwaltungskörperschaften

der Industrie- und Handelskammern beizubehalten und damit den deutschen Mittelstand zu stärken.

II.

Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 12)

In Artikel 12 des Referentenentwurfes wird vorgeschrieben, dass in § 34g Abs. 1 GewO das Wort „Beratungsprotokoll“ durch das Wort „Geeignetheitserklärung“ ersetzt wird. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen in der Anlageberatung ihren Privatkunden nach dieser Vorschrift dann „auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen.“ Die Geeignetheitserklärung muss vor Durchführung des Geschäftes die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurden.

Ausgehend von dem vorgelegten Referentenentwurf ist dieser Vorschlag für die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente allerdings nicht isoliert zu betrachten.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie (bisher IMD II, jetzt Insurance Distribution Directive – IDD) ist zu berücksichtigen, dass die IDD, im Hinblick auf die Beratungsdokumentation ähnliche Formulierungen enthält wie der vorgelegte Referentenentwurf. Soweit in der zukünftigen nationalen Umsetzung der IDD z.B. in das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Gewerbeordnung (GewO) und die Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermVO) eine solche Geeignetheitserklärung ähnlich dem vorgelegten Referentenentwurf bisher nicht enthalten ist, kann jedoch die Gefahr, dass der Gesetzgeber die bisherigen Vorschriften an Vermittler-, Produkt- und Beratungsinformationen angleicht, nicht ausgeschlossen werden. Dies könnte bedeuten, dass eine Geeignetheitsprüfung dann auch für „reine Versicherungsprodukte“ erforderlich sein wird. Gerade dies sieht allerdings die IDD nicht vor.

Wie schon nach der IMD sind vor Abschluss eines jeden Versicherungsvertrages, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, dessen Wünsche und Bedürfnisse anzugeben. Darüber hinaus soll der Kunde objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in verständlicher Form erhalten, damit er eine informierte Entscheidung treffen kann. Hierzu kann das Produktinformationsblatt dienen. (Artikel 20 Nr. 1 und Nr. 7 IDD)

Wird eine Beratung angeboten, so soll der Kunde eine persönliche Empfehlung erhalten, die erklärt, warum ein bestimmtes Produkt die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden abdeckt. Die vorstehenden Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages sowie der Art des Kunden anzupassen.

Das für die Umsetzung der IDD federführende zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat bereits signalisiert, dass die in § 61 VVG vorgesehene Beratungspflicht mit Verzichtsmöglichkeit erhalten bleiben soll. Dies könnte im Rahmen der Umsetzung des nunmehr vorgelegten Referentenentwurfs ausgehebelt werden.

Aus Sicht des BVK ist es daher wichtig, dass der Kunde im Rahmen der geltenden Beratungs- und Protokollierungspflichten nach den Vorschriften der §§ 61, 62 VVG den Inhalt und das Ergebnis der Beratung nachvollziehen kann.

Allein unter diesem Gesichtspunkt scheint eine Geeignetheitserklärung für Vermittler – so sie denn im Rahmen der Umsetzung/Angleichung der IDD kommen sollte – nicht zielführend. Die Praxis zeigt, dass aus Kundensicht eine solche Informations- und Beratungsflut nicht gewünscht ist und auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten eher kontraproduktiv wirkt.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat der BVK Compliance- und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler entwickelt und deutlich gemacht, welche Anforderungen an ein BVK-Mitglied für die künftige Ausübung eines professionell agierenden Versicherungsvermittlers gelten. Damit einhergehend wurde auch eine neue Berufsbilddefinition des nachhaltig qualifizierten und unternehmerisch agierenden Versicherungsvermittlers entwickelt. So sehen die BVK-Compliance- und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler für die Ausübung der Tätigkeit des Berufsstandes im Zusammenhang mit Beratungs- und Dokumentationspflichten bereits jetzt Folgendes vor:

BVK-Compliance- und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler (Nr. 5):

„5. Die ordnungsgemäße Dokumentation einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erfolgt mit besonderer Sorgfalt. Es wird dabei beachtet, dass der Gesetzgeber einen Verzicht auf Beratungs und/oder Dokumentation nur als Ausnahme vorgesehen hat.

Auch der 2012 erstmalig veröffentlichte Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zeigt, wie ernst die Versicherungswirtschaft die Beratungsdokumentation nimmt. Mit dem Kodex ist eine Verpflichtung verbunden, das Beratungsgespräch sorgfältig zu dokumentieren und das Protokoll im Falle eines Vertragsabschlusses an den Kunden auszuhändigen. Die Umsetzung des Kodex wird von unabhängigen Wirtschaftsprüfern sichergestellt.

Auch im Hinblick auf die Neufassung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung 2002/92 EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 26.02.2014 ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit dem hier vorgelegten Referentenentwurf und im Hinblick auf die Einbeziehung der Anlageprodukte im „Versicherungsmantel“ die IMD keine abweichende Regelung oder eine Einführung einer Geeignetheitserklärung erfolgen sollte.

III.

Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 12)

In Artikel 4 sind Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vorgesehen. Soweit in diesem Rahmen die Bundesanstalt gegenüber jeder Verwaltungsgesellschaft, die über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) berät oder verkauft, bestimmte Maßnahmen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, um die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission sicherzustellen, müsste im Rahmen der nationalen Umsetzung geklärt werden, welche Produkte genau unter das Thema PRIIPs fallen. Soweit im Rahmen der Umsetzung der IDD im Rahmen einer Negativabgrenzung z.B. Nicht-Lebensversicherungsprodukte gem. Richtlinie 2009/138/EG Anhang I (Versicherungszweige der nicht Lebensversicherung) oder Lebensversicherungsverträge, deren Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit in Folge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind, nicht unter sogenannte PRIIPS-Produkte fallen sollen, wäre hier im Rahmen der nationalen Gesetzgebung wünschenswert, eine nähere Konkretisierung und Definition verschiedener Produkte oder Produktgruppen vorzunehmen. Die insoweit im Rahmen der Umsetzung der IDD vorgenommenen Definitionsversuche reichen nicht aus, um hier eine praxisnahe und marktgerechte Umsetzung herbeizuführen.

IV. Provisionen

Im Rahmen der Umsetzung der IDD und des Finanzmarktnovellierungsgesetzes begrüßen die deutschen Vermittler ausdrücklich die Berücksichtigung und Gleichbehandlung aller Vertriebswege im Rahmen der IDD, inklusive der Internetportale. Insbesondere wird begrüßt, dass eine obligatorische Offenlegung der Provisionen nicht Bestandteil der IDD geworden ist. Der BVK vertritt nach wie vor die Ansicht, dass eine verpflichtende Offenlegung von Provisionen für den Verbraucher irreführend ist, da diese weder ein Beurteilungskriterium für die Qualität der Beratung noch der Qualität des Produktes ist. Insoweit wird an den bisherigen Positionen zur Offenlegung der Provisionen festgehalten.

V. Provisionsabgabe

Soweit nach dem Referentenentwurf zum Finanzmarktnovellierungsgesetz Vermögensverwalter keine Provisionen „annehmen und behalten dürfen“, weisen wir darauf hin, dass im Versicherungsbereich nach wie vor das bestehende Provisionsabgabeverbot gilt.

Das Provisionsabgabeverbot hat über viele Jahrzehnte dazu beigetragen, dass der Verbraucher nicht mit falschen Anreizen zum Abschluss von Versicherungsverträgen verleitet und dass die Beratungsqualität durch Vermittler sichergestellt wurde. Ohne ein Provisionsabgabeverbot ist zu befürchten, dass Versicherungsnehmer zu schnellen Abschlüssen animiert werden und der Kunde selbst verleitet wird, nicht nach seinem eigenen Bedarf Versicherungsverträge abzuschließen, sondern nach der Höhe der Provision, die an ihn fließt, entscheidet.

Eine Aufweichung oder gar Abschaffung des Provisionsabgabeverbotes im Rahmen der Umsetzung des Finanzmarktnovellierungsgesetzes kann aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände nicht befürwortet werden. Insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V. zum Anhörungsverfahren des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), die wir beigefügt haben.

Bonn, den 12. November 2015